



# Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK

II. Band

Ausgegeben am 15. Dezember 1972

Nr. 4/1972

## I. Staatsgesetze

### II. Kirchengesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über die Bildung und Zuständigkeit eines Beirates für die Seelsorge an der Justizvollzugsanstalt Lübeck vom 13. Dezember 1972

Kirchengesetz über den Haushalt der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck für das Rechnungsjahr 1973 vom 13. Dezember 1972

### III. Bekanntmachungen

Luther-Kirchengemeinde / Landeskirchliche Pfarrstelle  
Neuordnung der Pfarrbezirke der Luther-Kirchengemeinde

Satzung für die Landeskirchliche Pfarrstelle in der Region St. Lorenz-Süd

Satzung betreffend Errichtung einer Beratungsstelle für Nichtseßhafte

## IV. Kirchliche Organe

Vertreter in der 5. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Beisitzer für die Kammer für Amtszucht der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg

Ständiger Ausschuß

Finanzausschuß

Kirchensteuerausschuß

Sozialbeirat

Beirat für Frauenarbeit

Beirat für den kirchlichen Dienst an den Seeleuten

Missionsbeirat

Nördelbisches Missionszentrum

Heimvorstand des Christophorushauses Bäk

## V. Personalnachrichten

## VI. Mitteilungen

## I. Staatsgesetze

## II. Kirchengesetze und Verordnungen

### Kirchengesetz

über die Bildung und Zuständigkeit des Beirats für die Seelsorge an der Justizvollzugsanstalt Lübeck

vom 13. Dezember 1972

Kirchenleitung und Synode haben nach Artikel 83 und 94, 1 der Kirchenverfassung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Es wird ein Beirat für den seelsorgerlichen Dienst im Strafvollzug an der Justizvollzugsanstalt gebildet.

#### § 2

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe
  - (a) die Kirchenleitung in allen Fragen auf dem Gebiet des Strafvollzugs zu beraten;
  - (b) die haupt- und nebenamtlich in der Justizvollzugsanstalt Lübeck tätigen Seelsorger in ihrer Arbeit zu unterstützen;
  - (c) Verbindung zu halten zu den bestehenden Einrichtungen der Resozialisierungs- und Gefährdetenhilfe kirchlicher, kommunaler, staatlicher bzw. freier Verbände;
  - (d) in den Kirchengemeinden das Interesse an dem Problem des Strafvollzugs und der Resozialisierung zu wecken und Mitarbeit anzuregen;
  - (e) die Kirchenleitung bei der Aufstellung des Haushalts und des Kollektenplanes für die Arbeit des seelsorgerlichen Dienstes zu beraten.

- (2) Der Beirat hat für die Durchführung seiner Aufgaben das Recht, Anträge an die Kirchenleitung zu richten.

#### § 3

- (1) Dem Beirat sollen angehören
  - a) die an der Justizvollzugsanstalt (JVA) Lübeck tätigen evangelischen Seelsorger,
  - b) 1 Anstaltsfürsorger
  - c) 1 Vertreter der Bewährungshilfe
  - d) je 1 Vertreter der weiblichen und männlichen Bediensteten der JVA
  - e) 1 Vertreter des Vereins für Rechtsfürsorge und Sozialgerichtshilfe e.V.,
  - f) der Leiter der kirchlichen Beratungsstelle für Nichtseßhafte,
  - g) 2 Pastoren,
  - h) 1 Vertreter des Diakonischen Werkes,
  - i) 1 Vertreter der Sozialverwaltung der Hansestadt Lübeck.

- (2) Die Berufung der Mitglieder des Beirats erfolgt durch die Kirchenleitung nach Anhörung des Leiters der Justizvollzugsanstalt zu B7 und d), des Vorstandes des Vereins für Rechtsfürsorge und Sozialgerichtshilfe e.V. zu e) und des Bürgermeisters der Hansestadt Lübeck zu i) für die Dauer von drei Jahren. Nach Ablauf der Amtszeit macht der Beirat Vorschläge für die Berufung von Nachfolgern. Bis zur Berufung der neuen Mitglieder bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

- (3) Die Mitglieder des Beirats erhalten ihre notwendigen Auslagen erstattet.

#### § 4

- (1) Der Beirat wählt einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Kassensführer, die zusammen den geschäftsführenden Vorstand bilden.

- (2) Der Beirat kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden. Mitglieder der Ausschüsse brauchen nicht Mitglieder des Beirats zu sein.

§ 5

- (1) Der Beirat tritt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens dreimal jährlich zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Kirchenleitung hat das Recht, durch den Bischof oder ein anderes Mitglied an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Kirchenleitung ist unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig zu den Sitzungen einzuladen.
- (3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu führen. Die Kirchenleitung erhält von ihr eine Abschrift.

§ 6

Für die Verwaltung der anvertrauten und durchlaufenden Gelder richtet der Beirat eine ordnungsgemäße Kasensführung ein. Die Jahresrechnung ist der Kirchenleitung zur Prüfung und Entlastung vorzulegen.

§ 7

Dieses Kirchengesetz tritt am 15. Dezember 1972 in Kraft.

Der Vorsitzende  
der Kirchenleitung  
gez. D. H. Meyer  
Bischof

Der Präses der Synode  
gez. Dr. Carus

Das vorstehende, von der Synode am 8. November 1972 und von der Kirchenleitung am 13. Dezember 1972 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.  
Lübeck, den 15. Dezember 1972

Die Kirchenleitung  
gez. Göldner  
Oberkirchenrat

**Kirchengesetz**

**über den Haushalt der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck für das Rechnungsjahr 1973**

vom 13. Dezember 1972

Kirchenleitung und Synode haben nach Artikel 98 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 94 Absatz 1 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1973 wird in der Einnahme auf . . . . . DM 22 719 000,— in der Ausgabe auf . . . . . DM 22 719 000,— festgesetzt.

(2) Der Bauhaushalt (Außerordentlicher Haushalt) für das Rechnungsjahr 1973 wird in der Einnahme auf . . . . . DM 2 615 000,— in der Ausgabe auf . . . . . DM 2 615 000,— festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Darlehen, der zur Bestreitung der Ausgaben des Bauhaushaltes bestimmt ist, wird auf DM 730 000,— festgesetzt.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Der Vorsitzende  
der Kirchenleitung  
gez. D. H. Meyer  
Bischof

Der Präses der Synode  
gez. Dr. Carus

Das vorstehende von der Synode am 6. Dezember 1972 und von der Kirchenleitung am 13. Dezember 1972 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.  
Lübeck, den 15. Dezember 1972

Die Kirchenleitung  
gez. Göldner  
Oberkirchenrat

**III. Bekanntmachungen**

**Luther-Kirchengemeinde / Landeskirchliche Pfarrstelle**

Auf Beschluß der Synode und der Kirchenleitung wird die Pfarrstelle III der Luther-Kirchengemeinde umgewandelt in eine landeskirchliche Pfarrstelle.

Diese landeskirchliche Pfarrstelle erhält die Bezeichnung Landeskirchliche Pfarrstelle Region St. Lorenz Süd.

**Neuordnung der Pfarrbezirke der Luther-Kirchengemeinde**

Beschlossen vom Kirchenvorstand am 11. September 1972 und gemäß Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 40 Absatz 1 der Kirchenverfassung in Verbindung mit Ziffer 10 der Delegationsanordnung (KABl. 1968 S. 246) kirchenaufsichtlich genehmigt.

**Pfarrbezirk I**

(Landeskirchl. Pfarrstelle)  
Pastorin S. Webecke  
Moislinger Allee 43—69 a  
Moislinger Allee 54—92  
Maiblumenstraße  
Lilienstraße  
Finkenberg

**Pfarrbezirk II**

(Sitz Moislinger Allee 66 b)  
Pastor Förster  
Dornestraße 53—85  
Dornestraße 44—68  
Hanseplatz  
Hansering 5—57  
Hansering 2—66  
Hansestraße 97—147  
Hansestraße 92—158  
Lindenstraße 71—73  
Lindenstraße 74—88  
Margaretestraße  
Sächsische Straße  
Schützenstraße 61—99  
Schützenstraße 64—106  
Stalhofweg  
Töpferweg

**Pfarrbezirk III**

(Sitz Moislinger Allee 96)  
Pastor Hausmann  
Angelnweg  
Fliederstraße  
Friesenweg  
Gotenweg  
Königsberger Straße  
Kolberger Platz  
Kolberger Straße  
Märkische Straße  
Moislinger Allee 69 b  
Moislinger Allee 71—123  
Moislinger Allee 94—102  
Moislinger Allee 104—154  
Narzissenweg  
Nelkenstraße  
Pommersche Straße  
Ringreiterweg  
Sachsenweg  
Stargardstraße  
Stettiner Straße  
Stralsunder Straße  
Tulpenweg  
Wendische Straße

**Satzung**

**für die landeskirchliche Pfarrstelle in der Region St. Lorenz-Süd**

Nachdem eine Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde durch die Synode der Evang.-luth. Kirche in Lübeck in eine landeskirchliche Pfarrstelle umgewandelt worden ist, beschließen die Kirchenvorstände der

von Bodelschwingh-Kirchengemeinde  
Bughagen-Kirchengemeinde  
Luther-Kirchengemeinde  
Melanchthon-Kirchengemeinde

folgende Satzung gemäß Artikel 11 der Kirchenverfassung:

1. Der Pastor der landeskirchlichen Pfarrstelle hat durch die Kirchenleitung einen Auftrag zur Seelsorge an Alleinstehenden im berufsfähigen Alter, besonders an Frauen, für den Bereich der vertragsschließenden Kirchengemeinden erhalten.
2. Zur Erfüllung dieses Dienstauftrages wird das Verhältnis zwischen dem Pastor und den beteiligten Kirchengemeinden bzw. Pfarochien folgendermaßen geregelt:
  - 2.1 Zur Planung, Beratung und Durchführung der Arbeit wird aus den beteiligten Gemeinden ein Ausschuß gebildet. Dabei können neben den in 5.3.1 Genannten weitere Mitglieder hinzugezogen werden. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die im Benehmen mit dem interparochialen Ausschuß St. Lorenz-Süd von der Kirchenleitung erlassen wird.
  - 2.2 Der Pastor kann an den Mitarbeiterbesprechungen in den beteiligten Kirchengemeinden teilnehmen.
  - 2.3 Die Kirchenvorstände sichern dem Pastor die Unterstützung durch Mitarbeiter der Kirchengemeinden nach Absprache mit dem zuständigen Pastor von Fall zu Fall zu.
  - 2.4 Die Kirchengemeinden gewähren dem Pastor alle zur Durchführung seines interparochialen Auftrags notwendigen Informationen (Akteneinsicht, Zugang zur Gemeindegliederkartei usw.). Absprachen mit dem zuständigen Pastor sind erforderlich.

- 2.5 Die beteiligten Kirchengemeinden stellen geeignete gemeindeeigene Räume zur Verfügung. Rechtzeitige Absprachen mit dem zuständigen Pastor sind erforderlich.
- 2.6 Der Pastor soll Gelegenheit haben, außer in der Lutherkirche auch in den anderen Kirchen der beteiligten Gemeinden zu predigen. Durch Predigertausch ist sicherzustellen, daß ihm monatlich wenigstens zwei Sonntage predigtfrei gehalten werden und Punkt 4.2 erfüllt werden kann.
- 2.7 Kasualhandlungen im Bereich der beteiligten Kirchengemeinden soll der Pastor nur im Einzelfall übernehmen. Im Normalfall sollen Bitten um Übernahme von Kasualhandlungen an die zuständigen Pastoren weitergegeben werden. Artikel 15.2 der Kirchenverfassung findet Anwendung. Ausgenommen ist der Kasualdienst im eigenen Pfarrbezirk in der Luther-Kirchengemeinde.
3. Ausstattung der landeskirchlichen Pfarrstelle.
- 3.1. Da es sich bei dem seelsorgerlichen Auftrag im Bereich der vier beteiligten Kirchengemeinden um eine zusätzliche, bisher nicht wahrgenommene Aufgabe handelt, stellen die beteiligten Kirchengemeinden neben den von der Landeskirche bereitgestellten Mitteln mindestens 3% ihres Seelengroschens zur Verfügung.
- 3.2 Dem Pastor wird eine eigene Schreibhilfe zur Verfügung gestellt.
- 3.3 Dienstwohnung: Es muß geregelt werden, daß der Pastor für die Gemeindeglieder des eigenen Pfarrbezirks sicher zu erreichen ist.
- 3.4 Die Erstattung der Fahrkosten soll analog zur Regelung für die übergemeindlichen Pastoren vorgenommen werden.
4. Verbindung der landeskirchlichen Pfarrstelle zur Luther-Kirchengemeinde.
- 4.1 In der Luther-Kirchengemeinde wird ein Pfarrbezirk von mindestens 1000 Gemeindegliedern für den seelsorgerlichen Dienst und Kasualhandlungen errichtet.
- 4.2 Der Pastor übernimmt in der Luther-Kirchengemeinde einen Wochengottesdienst und einen Sonntagsgottesdienst im Monat unter Berücksichtigung von Punkt 2.6.
- 4.3 Der Pastor wird in die Urlaubsvertretung der Pastoren der Luther-Kirchengemeinde einbezogen.
- 4.4 Der Pastor ist gemäß Beschluß der Kirchenleitung nach Artikel 48,2 der Kirchenverfassung dem Kirchenvorstand der Luther-Kirchengemeinde zugeordnet.
- 4.5 Der Pastor wird vom Konfirmandenunterricht und von der allgemeinen Verwaltungsarbeit der Luther-Kirchengemeinde freigestellt.
5. Besetzung der landeskirchlichen Pfarrstelle und Dienstanweisung.
- 5.1 Der landeskirchliche Pastor wird durch die Kirchenleitung berufen.
- 5.2 Die Dienstanweisung wird unter Beteiligung des Pastors von der Kirchenleitung aufgestellt.
- 5.3 Für die Besetzung werden angehört und zur Beratung der Dienstanweisung werden hinzugezogen:
- 5.3.1 ein interparochialer Ausschuß St. Lorenz-Süd, bestehend aus den Pastoren der beteiligten Kirchengemeinden und je einem weiteren Vertreter der Kirchenvorstände,
- 5.3.2 der Kirchenvorstand der Luther-Kirchengemeinde.
- 5.3.3 Für die Zusammenarbeit des Pastors mit dem interparochialen Ausschuß St. Lorenz-Süd und dem Kirchenvorstand der Luther-Kirchengemeinde gilt Artikel 44,3 der Kirchenverfassung.
- 5.4 Bei Meinungsverschiedenheiten in der Anwendung der Satzung entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung des interparochialen Ausschusses St. Lorenz-Süd.

- 5.5 Änderung und Aufhebung dieser Satzung geschehen durch Beschlußfassung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden.

Der Kirchenvorstand der v. Bodelschwingh- Kirchengemeinde gez. Grube gez. Laabs	Der Kirchenvorstand der Luther-Kirchengemeinde gez. Hausmann gez. Reusch
Der Kirchenvorstand der Bugenhagen- Kirchengemeinde gez. Paul gez. Müller	Der Kirchenvorstand der Melancthon- Kirchengemeinde gez. Schack gez. Apelt

Die Kirchenleitung  
der Ev.-luth. Kirche in Lübeck  
gez. Stoll  
Senior

Lübeck, den 8. Juni 1972

### Satzung

#### betreffend Errichtung einer Beratungsstelle für Nichtseßhafte

Die Kirchengemeinden St. Marien, St. Jakobi, St. Aegidien sowie die Dom-Gemeinde, vertreten durch ihre Kirchenvorstände, haben gemäß Artikel 11 der Kirchenverfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kirchenleitung, in ihren Sitzungen vom

9. Mai 1972 — St. Aegidien  
15. Mai 1972 — St. Jakobi  
14. April 1972 — Dom  
21. Juni 1972 — St. Marien

folgende Satzung beschlossen:

1. Die 4 Gemeinden richten gemeinsam eine Betreuungsstelle für Nichtseßhafte ein, für die sie nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Trägerschaft übernehmen.
2. Die St. Jakobi-Kirchengemeinde stellt geeignete Räume zur Verfügung.
3. Anstellung.
- 3.1 Die St. Jakobi-Kirchengemeinde besetzt die freie Diakonenstelle mit einem Betreuer für Nichtseßhafte.
- 3.2 Wenn das Diakonische Werk in Lübeck eine Betreuungsstelle für Nichtseßhafte einrichtet, soll der Betreuer vom Diakonischen Werk übernommen werden.
4. Die St. Aegidien-Kirchengemeinde stellt 50% der Mittel ihrer nicht besetzten Diakonenstelle für die Beschäftigung eines ständigen Vertreters (50%) des Betreuers zur Verfügung.
5. Finanzierung der laufenden Kosten:
  - 5.1 Die Sachkosten werden mit DM 3000,— p. a. veranschlagt. Davon übernimmt das Diakonische Werk aus dem Etat DM 2000,— p. a.
  - 5.2 Die Kosten der Betreuung werden mit DM 3000,— p. a. veranschlagt.
  - 5.3 Die beteiligten 4 Kirchengemeinden bringen pro Pfarrstelle DM 200,— p. a. auf. Die Beteiligung anderer Kirchengemeinden mit dem selben Betrag wird angestrebt.
6. In den Kellerräumen wird eine Kleiderkammer eingerichtet. Die Kleiderkammern der Kirchengemeinden St. Marien und St. Aegidien und St. Jakobi werden dorthin verlagert.
7. Dienstaufsicht.
  - 7.1 Die Dienstaufsicht führt ein Pastor der St. Jakobi-Kirchengemeinde.
  - 7.2 Es wird ein Kuratorium gebildet, dem der dienstaufsichtsführende Pastor, der Betreuer, je 1 Vertreter der
    - St. Jakobi-Kirchengemeinde
    - St. Aegidien-Kirchengemeinde
    - des Blauen Kreuzes
    - des Diakonischen Werkes
    - der Hansestadt Lübeck
 angehören.

- 7.3 Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Durchführung der Arbeit zu beraten und zu beschließen, die Gelder zu verwalten und Verbindung zum Blauen Kreuz, zu den Wohlfahrtsverbänden und dem Sozialamt der Hansestadt Lübeck aufrechtzuerhalten. Das Kuratorium beschließt seine Geschäftsordnung.
- 7.4 Das Kuratorium hält mit Vertretern der Kirchengemeinden eine Jahresversammlung ab.
8. Eine an der Trägerschaft beteiligte Gemeinde kann aus der gemeinsam betriebenen Einrichtung nur ausscheiden, wenn sie mindestens ein Jahr vor dem von ihr gewünschten Ausscheidungszeitpunkt die

übrigen beteiligten Gemeinden schriftlich unterrichtet.

Der Kirchenvorstand der St. Aegidien- Kirchengemeinde gez. Paulsen	Der Kirchenvorstand der St. Jakobi- Kirchengemeinde gez. Heilmann
Der Kirchenvorstand der Dom-Gemeinde gez. R. Groß	Der Kirchenvorstand der St. Marien- Kirchengemeinde gez. Dr. Thilo

Die Kirchenleitung  
der Ev.-luth. Kirche in Lübeck  
gez. Stoll  
Senior

Lübeck, den 1. Juli 1972

## IV. Kirchliche Organe

### Vertreter in der 5. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Die VIII. Synode der Ev.-luth. Kirche in Lübeck hat am 8. 11. 1972 folgende Vertreter zur Generalsynode gewählt:

als theologisches Mitglied:  
Pastor Martin Hesekei  
zum 1. Stellvertreter des theologischen Mitgliedes:  
Pastor Detlef Bendrath  
zum 2. Stellvertreter des theologischen Mitgliedes:  
Pastor Dr. Enno Janssen

als weltliche Mitglieder:  
Dipl.-Ing. Paul Döring  
Oberstudienrat Dr. Gerhard Steinger  
zum 1. Stellvertreter für Dipl.-Ing. Döring:  
Landgerichtsdirektor Dr. Horst Gehrman  
zum 1. Stellvertreter für Oberstudienrat Dr. Steinger:  
Frau Else Witzel

### Kammer für Amtszucht der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg

Für die 2. Amtsperiode der Kammer für Amtszucht, beginnend am 1. 1. 1973, hat die Kirchenleitung folgende Herren wiederbenannt:

als Beisitzer:  
Stadtoberamtmann a. D. Georg Wichmann  
als Stellvertreter des rechtskundigen Beisitzers:  
Landgerichtspräsident Dr. Herbert Tietgen.

### Ständiger Ausschuß

Der Synodale Dr. Horst Gehrman, Mitglied des Ständigen Ausschusses, ist durch die Wahl zum Schriftführer der Synode zum Synodenvorstandsmitglied geworden und als solches von Amts wegen Mitglied im Ständigen Ausschuß. Somit war die Wahl eines weiteren Mitgliedes für den Ständigen Ausschuß erforderlich geworden. Die Synode hat am 8. 11. 1972 als weiteres Mitglied Pastor Walter Ahrens in den Ständigen Ausschuß gewählt.

### Finanzausschuß

Der bisherige stellvertretende Vorsitzende, Regierungsdirektor Hans Bötzel, ist mit Wirkung zum 1. 10. 1972 wegen Wegzugs aus Lübeck ausgeschieden.

Zum Vorsitzenden des Finanzausschusses wurde gewählt:  
Diplom-Volkswirt Claus Spahrbiel,  
zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde gewählt:  
Senator Dr. Gustav-Robert Knüppel.

### Kirchensteuerausschuß

Für die neue Amtszeit des Kirchensteuerausschusses vom 1. 10. 1972 bis 30. 9. 1975 wurden von der Kirchenleitung und vom Ständigen Ausschuß gewählt:

zum Vorsitzenden	Dr. Martin Böckenhauer
zum stellvertr. Vors.	Senatsdirektor Wolfgang Maaß
zu Beisitzern	Kaspar von Borries Joachim Bähnke Christoph Elsner Otto Hauschild Fritz Ritzmann

### Sozialbeirat

Für die neue Amtszeit des Sozialbeirates vom 1. 9. 1972 bis 31. 8. 1975 hat die Kirchenleitung folgende Mitglieder berufen:

Dr. Christian Dräger  
Dr. Andreas Goeschen  
Sozialsekr. Horst Handrek  
Obering. Gerhard Höschele  
Herrn Walter Kagel  
Herrn Heinrich Kraft  
Herrn Martin Meyer  
Herrn Willi Möller  
Pastor Ulrich Paucke  
Herrn Hans Hermann Schmieder  
Ing. Klaus Schrammen  
Herrn Klaus Schroeter

Der Sozialpastor Georg Schmidt gehört dem Sozialbeirat nach der Ordnung von Amts wegen an.

### Beirat für Frauenarbeit

In den Beirat für Frauenarbeit wurden gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung (KABl. 1/1964 S. 125) für die neue Amtszeit vom 1. 11. 1972 bis 31. 10. 1976 von der Kirchenleitung folgende Mitglieder berufen:

Frau Brückner  
Frau Döring  
Frau Dopp  
Frau Fehrs  
Pastor Dr. Janssen  
Frau Oberin Kienzle  
Frau F. Meyer  
Pastorin G. Meyer  
Pastor K. O. Paulsen  
Frau Pioch  
Konrektorin Podjaski  
Pastorin Staiger  
Frau Waack  
Pastorin S. Webecke

### Beirat für den kirchlichen Dienst an den Seeleuten

Die Kirchenleitung hat für die neue Amtszeit des Beirates vom 1. 8. 1972 bis 31. 7. 1976 folgende Mitglieder berufen:

Hafenkapitän Knut Delfs  
Kapitänfrau Erna Frase  
Schiffsmakler Christian von Hoerschelman  
Heimleiter Walter Lachetta  
Reedereidirektor Herbert Lindenberg  
Pastor Ottomar Paul  
Kapitän Rudolf Seefisch  
Diakon Fritz Sturz  
Kapitän Oskar Wiebecke  
den Direktor des Diakonischen Werkes,  
Pastor Karl-Otto Paulsen  
Senior Karlheinz Stoll  
als Vertreter der Kirchenleitung.

### Missionsbeirat

Von der Kirchenleitung wurde anstelle des ausgeschiedenen Pastor Dr. Klaus Gruhn zum Mitglied im Missionsbeirat berufen:

Pastor Joachim Siemers

### Nordelbisches Zentrum für Weltmission und kirchlichen Weltdienst

Als Nachfolger für den ausgeschiedenen Pastor Dr. Gruhn hat die Kirchenleitung mit Wirkung ab 1. 10. 1972 Pastor Eberhard von Dessien als Lübecker Vertreter in

den Vorstand des Nordelbischen Missionszentrums berufen.

### Heimvorstand des Christophorushauses Bäk

(vgl. KABl. 6/1970 S. 42)

Pastor Heidenreich ist durch seinen Fortgang aus Lübeck ausgeschieden. An seine Stelle wurde das bisherige Heimvorstandsmitglied Pastorin Solveig Webecke mit Wirkung ab 1. 9. 1972 zur Vorsitzenden berufen.

Als neues Mitglied des Heimvorstandes mit Wirkung vom 1. 9. 1972 wurde Frau Philippzik als Vertreterin der Frauenarbeit berufen.

## V. Personalnachrichten

### Kirchenleitung

Bischof Prof. D. Heinrich Meyer DD tritt auf eigenen Wunsch aus Gesundheitsrücksichten mit Wirkung vom 1. 1. 1973 in den Ruhestand.

### Pastoren

In den Ruhestand tritt:

Pastor Karl Richter mit Wirkung vom 1. 1. 1973 wegen Erreichung der Altersgrenze.

Beurlaubt aus dem Dienst der Ev.-luth. Kirche in Lübeck wurde: Pastor Dr. Klaus Gruhn, Auferstehungsgemeinde, mit Wirkung vom 1. 10. 1972 für die Dauer von 3 Jahren für den Dienst beim Deutschen Evangelischen Missionsrat in Hamburg.

Ausgeschieden aus dem Dienst der Ev.-luth. Kirche in Lübeck sind: Direktor Pastor Ulrich Heidenreich, geschäftsführender Pastor des Diakonischen Werkes in Lübeck, mit Wirkung vom 1. 9. 1972, Pastor Karl-Günther Langhammer, Luthergemeinde, mit Wirkung vom 1. 10. 1972.

Berufen wurden:

Pastor Karl-Otto Paulsen, bisher Kreuzgemeinde, zum geschäftsführenden Pastor des Diakonischen Werkes in Lübeck mit Wirkung vom 1. 9. 1972;

Pastorin Solveig Webecke, bisher Landeskirchliche Frauenarbeit/Müttergenesung, mit Wirkung vom 1. 9. 1972 in die Landeskirchliche Pfarrstelle in der Region St. Lorenz-Süd;

Pastorin Gundula Meyer, bisher freigestellt für den Dienst in der Evang.-luth. Synode deutscher Sprache in England, mit Wirkung vom 1. 1. 1973 in die I. Pfarrstelle der Auferstehungsgemeinde;

als Pastor auf Lebenszeit der bisherige Hilfsprediger Dieter Döring, III. Pfarrstelle der Joh. Hinr. Wicherngemeinde, mit Wirkung vom 15. 10. 1972.

als Pastor auf Lebenszeit der bisherige Hilfsprediger Andreas Eilers mit Wirkung vom 15. 12. 1972. Ihm wurde die I. Pfarrstelle der St. Johannesgemeinde, Kücknitz, übertragen.

Übernommen in den Dienst der Ev.-luth. Kirche in Lübeck wurden: Pastor Hans-Eberhard Schulz mit Wirkung vom

1. 10. 1972 unter gleichzeitiger Berufung in die III. Pfarrstelle der Kreuzgemeinde;

Pastor James Stern als Pastor (Hilfsprediger) mit Wirkung vom 1. 12. 1972 — bis spätestens zum 30. 11. 1977 —.

Pastor Frank Dahl mit Wirkung vom 1. 1. 1973 unter gleichzeitiger Berufung in die I. Pfarrstelle der St. Lorenzgemeinde, Travemünde.

Zugeordnet wurden:

Pastor Dr. Heinz Kanzow, landeskirchlicher Pastor für das Religionsgespräch an den Berufsschulen, dem Kirchenvorstand der St. Lorenzgemeinde, Lübeck;

Direktor Pastor Karl-Otto Paulsen, geschäftsführender Pastor des Diakonischen Werkes in Lübeck, dem Kirchenvorstand der St. Jürgengemeinde;

Pastorin Solveig Webecke, Inhaberin der Landeskirchlichen Pfarrstelle in der Region St. Lorenz-Süd, dem Kirchenvorstand der Luthergemeinde.

### Zweite theologische Prüfung

Die zweite theologische Prüfung haben bestanden: die Kandidaten

Helmut Brauer  
Lothar Förster

### Ordinationen

Durch Herrn Bischof Prof. D. H. Meyer wurden am 15. 10. 1972 die Pastoren Helmut Brauer, Lothar Förster und am 17. 12. 1972 Pastor James Stern ordiniert.

### Hilfsprediger

Als Hilfsprediger mit der Amtsbezeichnung „Pastor“ wurden in den Dienst der Ev.-luth. Kirche in Lübeck übernommen: die Pfarramtskandidaten

Pastor Helmut Brauer und mit Wirkung vom 1. 10. 1972 der Joh. Hinr. Wicherngemeinde zugeordnet. Gleichzeitig wurde Pastor Brauer mit der kommissarischen Verwaltung der IV. Pfarrstelle beauftragt;

Pastor Lothar Förster und mit Wirkung vom 1. 10. 1972 der Luthergemeinde zugeordnet. Gleichzeitig wurde Pastor Förster mit der kommissarischen Verwaltung der freien Pfarrstelle beauftragt.

## VI. Mitteilungen

Seit August 1972 besteht eine kirchliche Beratungsstelle für Nichtseßhafte in Lübeck, Koberg 7, Tel. 75677. Betreuer derselben ist Pastor Isaak Thiessen, Träger dieser Beratungsstelle sind die Kirchengemeinden St. Marien, St. Jakobi, St. Aegidien und die Domgemeinde.

— vgl. Veröffentlichung der Satzung unter III. Bekanntmachungen —

Seit August 1972 ist Frau Marianne Dopp, bisher Kindertagesstätte St. Marien, zur hauptamtlich landeskirchlichen Beauftragten für den Dienst der Kindergärtnerinnen be-

stellt und hat ihren Dienstsitz im Diakonischen Werk in Lübeck, St. Jürgen-Ring 21, Tel. 55026.

Pastor Dr. Hans-Joachim Thilo wurde mit der Wahrnehmung einer Tätigkeit in der Beratungsstelle für Lebenskrisen beauftragt.

Name der Beratungsstelle:

Ev.-luth. Kirche in Lübeck, Beratungsstelle für Lebenskrisen

Dr. habil H. J. Thilo, Pastor und Psychotherapeut  
Lübeck, Schlüsselbuden 13, Tel. 77618.

**Seite 86**  
**(Leerseite)**